

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der convenio AG**

Suche, Qualifizierung und Auswahl von Kandidaten für Tätigkeiten in Festanstellung

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der convenio AG („**AGB**“) gelten für die Suche, Qualifizierung und Auswahl von geeigneten Kandidaten durch convenio AG („**convenio oder Auftragnehmer**“) für eine konkrete, zum Zeitpunkt der Beauftragung vakante Stelle der beauftragenden Gesellschaft („**Auftraggeber**“).
- 1.2. Die AGB gelten für die Suche, Qualifizierung und Auswahl von Kandidaten für Tätigkeiten in Festanstellung. Falls der Auftraggeber einen vorgestellten Kandidaten als Freelancer, Freiberufler oder Selbständigen einstellt, gelten diese AGB entsprechend.
- 1.3. Für die Suche, Qualifizierung und Auswahl von Kandidaten gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten der Parteien gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser AGB. Sonstige Bestimmungen finden keine Anwendung, unabhängig davon, ob der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zurückgewiesen hat oder nicht.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die AGB in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Auftragnehmers maßgeblich war, in jedem Fall aber in der jüngsten Textformulierung, die dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Die AGB gelten auch für künftige ähnliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und convenio.

### **2. Beauftragung, Vertragsschluss**

- 2.1. Die Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich auf Basis der Rückbestätigung eines vom Auftragnehmer erstellten Angebots.

Im Rahmen der jeweiligen Beauftragung können einzelne Vertragsbedingungen abweichend von diesen AGB vereinbart werden. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber und convenio maßgebend.

- 2.2. Der jeweilige Auftrag führt nicht zu einem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien.

### **3. Leistungen des Auftragnehmers**

- 3.1. Sofern nicht weitere Leistungen beauftragt wurden, hat convenio folgende Leistungen im Zusammenhang mit einem Auftrag zu erbringen: Mit dem convenio "System der qualifizierten Personalsuche" wird der Auftraggeber bei der Suche, Auswahl und Beurteilung potentieller Mitarbeiter unterstützt. Dieses System beinhaltet folgende Services:
  - 3.1.1. In Gesprächen mit dem Auftraggeber wird das Verständnis für die zu besetzende Position, deren Einordnung in die Gesamtorganisation, die betreffenden Anforderungen sowie die Verantwortung des künftigen Stelleninhabers vertieft.
  - 3.1.2. Außerdem werden die spezifische Ausbildung und die notwendige Berufserfahrung des

zukünftigen Mitarbeiters festgelegt. Auch Faktoren wie Perspektive und Persönlichkeitsaspekte werden berücksichtigt.

- 3.1.3.** Zielsetzung ist es, ein einheitliches Bild über den relevanten Markt und den Auftraggeber zu erhalten.
- 3.1.4.** Dies dient als Basis zur Gewinnung potentieller Mitarbeiter als Überzeugungsargumente, andererseits zur genauen Selektion geeigneter Kandidaten.
- 3.1.5.** Als Ergebnis dieser Gespräche wird für den zukünftigen Mitarbeiter eine detaillierte Spezifikation der zu besetzenden Position sowohl mit fachlichen als auch persönlichen Ausprägungen entwickelt.
- 3.1.6.** Nach erfolgter gemeinsamer Prüfung der Vorlage dient diese für die Dauer des Projektes als Arbeitsgrundlage für die Zielfirmendefinition sowie die Identifizierung und Bewertung der Kandidaten. Veränderungen dieser Spezifikation durch den Auftraggeber, die in eine veränderte Marktanalyse und eine neue Suchstrategie münden, führen zu einer Neuberechnung des Projektes.
- 3.2.** Ziel ist es, Kandidaten zu kontaktieren, die schon eine möglichst deckungsgleiche Aufgabe ausführen oder aufgrund ähnlicher Erfahrungen das Potential für die gesuchte Position mitbringen. Darüber hinaus werden umfangreiche Kontakte genutzt, um auf diesem Wege gezielte Empfehlungen für neue, kompetente Kandidaten zu bekommen.

Im telefonischen Kontakt werden zunächst die Qualifikationen der Kandidaten aufgenommen sowie das Interesse für den Auftraggeber geweckt und positionsbezogene Rahmendaten, bisherige Erfolge und Lebensläufe erfasst.

- 3.3.** Mit Kandidaten, bei denen eine hohe Deckungsgleichheit mit den Anforderungen des Profils erkennbar ist, wird in der Regel ein persönlicher Interview-Termin vereinbart. Auf Basis eines strukturierten Verfahrens wird ein Analysegespräch mit dem Schwerpunkt auf Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Profilabdeckung geführt. Assessment Center oder sonstige diagnostische Verfahren sind nicht Bestandteil des Beratungsmandates.
- 3.4.** Die qualifiziertesten Kandidaten werden mittels vertraulichem Kandidatenprofil schriftlich vorgestellt und mit dem Auftraggeber diskutiert. Kurzfristiges Feedback von Seiten des Auftraggebers in dieser Phase ist wichtig, um begehrte Kandidaten nicht an Wettbewerber zu verlieren.
- 3.5.** Im Anschluss werden die von convenio empfohlenen Kandidaten zu einem oder mehreren Interviews eingeladen. Die Gespräche mit den in die engere Wahl gezogenen Kandidaten werden von convenio vor- und nachbereitet. In der Regel werden die Erst-Gespräche durch convenio begleitet, um sicherzustellen, dass die Kandidaten die gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards erfüllen.
- 3.6.** Der Prozess der vertraglichen Bindung liegt dann in Händen des Auftraggebers und wird von convenio im Sinne eines Vermittlers begleitet.
- 3.7.** Auch nach der vertraglichen Bindung werden der Auftraggeber bzw. der vermittelte Kandidat von convenio sporadisch kontaktiert um festzustellen, ob während des Onboarding-Prozesses möglicherweise Bedarf an Moderation durch convenio besteht.

#### **4. Kandidaten-Vorstellung**

**4.1.** convenio stellt Kandidaten ausschließlich mittels der Kommunikationswege vor, die von dem Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung vorgegeben werden.

**4.2.** convenio übermittelt im Rahmen der Kandidatenvorstellung folgende Informationen:

- Digitale „Original Unterlagen inkl. Lebenslauf“
- E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnadresse und Geburtsdatum
- Aktuelles und Wunsch-Zielgehalt ggs. mit Angabe des fixen und variablen Anteils
- Kündigungsfrist
- Angaben zur Wechselmotivation
- Auf Anfrage Zeugnisse und Arbeitszeugnisse

Der Auftragnehmer übermittelt seine persönlichen Einschätzungen aus dem mit den Kandidaten geführten Qualifizierungsgesprächen. Diagnostische/ psychometrische Gutachten oder sonstige psychologische Einschätzungen zu Kandidaten sind nicht Gegenstand des Mandates.

**4.3.** convenio stellt sicher, Kandidaten-Informationen nur dann an den Auftraggeber weiter zu geben, wenn diese ausdrücklich der Weitergabe ihrer personenbezogenen und sonstigen Daten zugestimmt haben.

**4.4.** Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber, von convenio zur Verfügung gestellte Informationen, insbesondere Bewerberprofile, nur nach vorheriger Rücksprache mit convenio, an Dritte weiterzugeben.

Beide Parteien verpflichten sich dazu, Bewerberprofile BDSG und EU-DSGVO konform zu behandeln und zu verarbeiten. Für convenio und den Auftraggeber ist es selbstverständlich, dass sich beide Unternehmen bei datenschutzrelevanten Begehren der Bewerber nach dem BDSG und/ oder der EU-DSGVO entsprechend agieren, gegebenenfalls informieren und unterstützen, sofern es sich um unternehmensübergreifende Anfragen handelt und diese ein solches Verhalten fordern.

**4.5.** convenio kann Kandidaten auch für nicht beauftragte Positionen vorstellen, falls diese auf andere Stellen des Auftraggebers passen können.

**4.6.** Falls zwischen einem Kandidaten, der gem. Ziffer 4.5 vorgestellt wurde, und dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ein Arbeitsverhältnis zustande kommt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 27,5% des mit dem Kandidaten vereinbarten Jahres-Zieleinkommens, das in einer Summe nach Unterzeichnung des Vertrages fällig wird.

## 5. Honorar

5.1. convenio übernimmt ausschließlich die Suche, Qualifizierung und Auswahl von geeigneten Kandidaten in Festauftrag.

5.2. convenio hat auch dann einen Anspruch auf das vereinbarte Honorar („Kandidatenschutz“), wenn:

- die Vorstellung eines Kandidaten im Rahmen eines konkreten Suchauftrags zunächst erfolglos bleibt,
- zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem vom Auftragnehmer vorgestellten Kandidaten zu einem späteren Zeitpunkt ein Arbeitsverhältnis (Festanstellung) zustandekommt, unabhängig von der Stelle, für die der Kandidat ursprünglich vorgestellt wurde und
- zwischen dem Zeitpunkt der ursprünglichen Vorstellung des Kandidaten und dem Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als 24 Monate vergangen sind.

Maßgeblich für die Berechnung der 24-Monats-Frist im Sinne der Ziffer 5.2. ist der erstmalige Eingang der Kandidatenunterlagen bei dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen.

Die übrigen Voraussetzungen für die Entstehung eines Honoraranspruchs bleiben unberührt.

5.3. Generell berechnet sich das Honorar aus dem anzunehmenden Jahres-Zieleinkommen der jeweils zu besetzenden Position gemäß der Suchvorgabe und wird somit als Festhonorar vereinbart. Sollte das tatsächliche, mit dem jeweiligen Kandidaten bei Vertragsunterzeichnung vereinbarte Jahres-Zieleinkommen größer oder kleiner als der als Honorar-Grundlage festgesetzte Betrag sein, so hat dies keinen Einfluss auf das Festhonorar.

Der Auftragnehmer hat, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, aufgrund einer erfolgreichen Besetzung durch einen von ihm vorgestellten Kandidaten Anspruch auf das im Angebot/ Auftrag genannte Festhonorar, das im Regelfall 27,5 % des anzunehmenden Jahres-Zieleinkommens beträgt.

Das Jahres-Zieleinkommen des Kandidaten im Sinne dieser AGB setzt sich wie folgt zusammen:

- vertraglich vereinbartes Bruttojahresgehalt im ersten Beschäftigungsjahr
- zuzüglich evtl. vereinbarter variabler Gehaltsbestandteile wie Boni, Sondervergütungen etc.

Sonstige Arbeitgeberleistungen, Car Allowances u.ä. werden für die Berechnung des Honoraranspruchs nicht berücksichtigt.

5.4. Werden Kandidatenprofile ohne festes Suchmandat vorgestellt und in einen Vermittlungsprozess aufgenommen (sog. „Erfolgs-Aufträge“), wird das Honorar als Sonder- bzw. Einzelfall behandelt und vor erfolgreicher Vermittlung einvernehmlich zwischen Auftraggeber und convenio, vereinbart. Die Punkte 5.1. bis 5.3. kommen bei Erfolgs-Aufträgen damit nicht zur Geltung.

## **6. Abrechnung und Fälligkeit**

- 6.1.** Der Auftragnehmer stellt das vereinbarte Festhonorar gemäß Ziffer 5 in drei gleich hohen Raten („**Drittelregelung**“) wie folgt in Rechnung:
- Ein Teilhonorar in Höhe eines Drittels des Gesamthonorars bei Auftragsbestätigung.
  - Ein Teilhonorar in Höhe eines Drittels des Gesamthonorars bei Präsentation mindestens eines geeigneten Kandidaten, mit dem der Auftraggeber ein weiterführendes Gespräch plant. Die zweite Rate wird auch fällig, wenn der Auftraggeber innerhalb von drei Arbeitswochen weder eine zustimmende noch eine ablehnende Stellungnahme zu ihm schriftlich vorliegenden vertraulichen Kandidatenprofilen mitteilt.
  - Ein Teilhonorar in Höhe eines Drittels des Gesamthonorars nach Unterzeichnung des Vertrags durch den Kandidaten.
- 6.2.** Dem jeweiligen Honorar ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 6.3.** Das jeweilige in Rechnung gestellte Honorar wird spätestens 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.4.** Der Auftragnehmer übermittelt seine Rechnung per E-Mail an die zuständige Kontaktperson oder an das vorgegebene Mail-Postfach des Auftraggebers.

## **7. Aufwändersatz und Kostenerstattung**

- 7.1.** Für die Aufwände und Spesen unserer Berater berechnen wir eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von € 1.500,-- bei Honoraren bis € 30.000,-- und € 3.000,-- für darüber liegende Honorare, die wir bei Beauftragung je Position in Rechnung stellen.
- 7.2.** Der Auftraggeber sichert zu, nachgewiesene notwendige Reise- und Unterbringungskosten des Kandidaten, die für die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber anfallen, dem Kandidaten zu erstatten.

## **8. Abwerbeverbot**

- 8.1.** Die Parteien verpflichten sich, während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nachdem Ende der Zusammenarbeit keine Mitarbeiter der anderen Partei oder der mit ihr verbundenen Unternehmen aktiv auf offene Stellen im eigenen oder in anderen Unternehmen anzusprechen und abzuwerben.
- 8.2.** Maßgeblich für die Berechnung der 12-Monats-Frist im Sinne der Ziffer 8.1. ist der Zugang der Kündigung des letzten Auftrags oder der Zugang der Mitteilung über die Beendigung des letzten Auftrags aufgrund der Besetzung der jeweiligen Stelle.

## 9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit austauschen („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben. Ferner wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass ihre verbundenen Unternehmen ebenfalls die Vertraulichkeit wahren.
- 9.2. Dies gilt insbesondere für:
- personenbezogene und sonstige Daten von Kandidaten
  - personenbezogene und sonstige Daten von Vertretern, Führungskräften und Mitarbeitern des Auftraggebers und ihrer verbundenen Unternehmen
  - personenbezogene und sonstige Daten von Vertretern, Führungskräften und Mitarbeitern der convenio
  - sämtliche nicht öffentlich verfügbaren Informationen zum Geschäftsbetrieb des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen
  - sämtliche nicht öffentlich verfügbaren Informationen zum convenio-Geschäftsbetrieb
- 9.3. Diese Verpflichtung gilt während der Laufzeit des Auftrags und für zwei Jahre nach dessen Beendigung.
- 9.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, die nach Kenntnis der empfangenden Partei keiner Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei unterlagen und diese Dritten ihrerseits die Informationen nicht durch die Verletzung von Schutzbestimmungen zugunsten der offenlegenden Partei erlangt haben.
- 9.5. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen ihren Geschäftsführern, Mitarbeitern oder Vertretern ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei nur offenlegen, soweit dies für die Erreichung des Geschäftszweckes vernünftigerweise erforderlich ist und die mit den vertraulichen Informationen betrauten Personen dazu verpflichtet wurden, die vertraulichen Informationen mindestens in dem Umfang und für den Zeitraum geheim zu halten, in dem die empfangende Partei aufgrund dieser Ziffer 9 zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist.
- 9.6. Auf Verlangen einer Partei und nach Beendigung des Auftrags hat die jeweils andere Partei alle erhaltenen vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben.

## 10. Datenschutz

- 10.1. Der Auftragnehmer erhebt, speichert und verarbeitet die Daten von Kandidaten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen des Auftragnehmers.
- 10.2. Die Datenschutzbestimmungen für Kandidaten finden sich unter:  
<https://convenio.de/datenschutz/>
- 10.3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer treffen technisch-organisatorische Maßnahmen, die den unbefugten Zugriff auf Kandidatendaten und Informationen zum Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, der mit ihr verbundenen Unternehmen und des Auftragnehmers verhindern.

- 10.4. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber, von convenio zur Verfügung gestellte Informationen, insbesondere Bewerberprofile, nicht an Dritte (Ausnahme verbundene Unternehmen) weiterzugeben.
- 10.5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf Kandidatendaten erhalten.
- 10.6. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, Bewerbungen an verbundene Unternehmen weiterzuleiten, wenn Kandidaten für dortige Stellen in Betracht kommen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer in diesem Fall über die Weitergabe der Bewerbung. Im Falle der Weitergabe gehen die Regelungen dieser AGB auf das verbundene Unternehmen über.

## **11. Beendigung und Kündigung des Auftrags**

- 11.1. Der Auftrag endet, sobald die jeweilige Stelle besetzt ist (Einstellung eines Kandidaten in Festanstellung) oder der Personalbedarf entfällt. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer in angemessener Frist über die Besetzung der Stelle oder den Wegfall des Personalbedarfs.
- 11.2. Die Parteien können den jeweiligen Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.
- 11.3. Wird ein laufender Suchauftrag von Seiten des Auftraggebers abgebrochen und liegt zu diesem Zeitpunkt ein vertrauliches Bewerberprofil über einen auf das abgestimmte Profil passenden Bewerber vor, berechnet convenio das zweite Teilhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Festhonorars. Wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs bereits mindestens ein Bewerber dem Auftraggeber präsentiert wurde, dann wird auch das dritte Teilhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Festhonorars fällig.

Sofern ein erteilter Auftrag auf Veranlassung des Auftraggebers für länger als acht Wochen ausgesetzt wird, führt dies zu einer vertragsgemäßen Abrechnung und Beendigung der Beauftragung. gemäß Punkt 11.3 Beendigung und Kündigung des Auftrags..

- 11.4. Honoraransprüche für Kandidaten, die vor Zugang der Kündigung bzw. des Abbruchs der Beauftragung vorgestellt werden, bleiben hiervon unberührt.

## **12. Haftung**

convenio haftet ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1.** Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit einem Personalberatungsmandat ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz der convenio zuständige Gericht.
- 13.3.** Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden haben nur Gültigkeit, soweit sie schriftlich bestätigt wurden.
- 13.4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, darauf hinzuwirken die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Stand: Februar 2022

*Diese Bedingungen gelten für Personen aller Geschlechter. Die männliche Formulierung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit der Bedingungen.*